

**Ausschussvorlage SIA 20/61 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung**

**Gesetzentwurf  
Landesregierung  
Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und  
des Maßregelvollzugsgesetzes  
– Drucks. [20/6333](#) –**

10. Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe	S. 52
11. Vitos GmbH / LWV	S. 53
12. Psychotherapeutenkammer Hessen	S. 58



Deutscher Berufsverband  
für Pflegeberufe

DBfK Südwest Eduard-Steinle-Straße 9 70619 Stuttgart  
Hessischer Landtag  
Vorsitzender des Sozial- und Integrations-  
politischen Ausschusses  
Herrn Moritz Promny  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

DBfK Südwest e.V.

Eduard-Steinle-Str. 9  
70619 Stuttgart

T +49 711 47 50 61  
F +49 711 47 80 239

suedwest@dbfk.de  
www.dbfk.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE03 3702 0500 0007 2194 00  
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 99015/00401

Per E-Mail an:

[m.sadkowiak@ltg.hessen.de](mailto:m.sadkowiak@ltg.hessen.de)

[a.bartl@ltg.hessen.de](mailto:a.bartl@ltg.hessen.de)

Stuttgart, 03.11.2021

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes – Drucks. 20/6333 –**

Sehr geehrter Herr Promny,

vielen Dank für die Möglichkeit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Wir haben den Entwurf geprüft und können diesem weitgehend zustimmen. Aus Sicht des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe gibt es an einer Stelle Änderungsbedarf.

In Änderungsziffer 14 mit Verweis auf den § 13 (Besuchskommission) wird in Absatz 2 Nr. 2 von Gesundheits- oder Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- oder Krankenpfleger mit Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie gesprochen. Mit Blick auf das neue Pflegeberufegesetz und die Laufzeit des Gesetzes bis 2029 schlagen wir vor, zusätzlich zur bestehenden Berufsbezeichnung noch die neue Berufsbezeichnung **Pflegefachfrau / Pflegefachmann** zu ergänzen.

Auf die Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten wir.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Kiefer  
Vorsitzende

Landesdirektorin LWV Hessen  
Susanne Selbert

Geschäftsführung Vitos GmbH  
Reinhard Belling

Vitos GmbH / Akazienweg 10 / 34117 Kassel

Hessisches Ministerium für Soziales und  
Integration  
Frau Susanne Nöcker  
Sonnenberger Str. 2/2a  
65193 Wiesbaden

Vorab per Mail: [psychkhg@hsm.hessen.de](mailto:psychkhg@hsm.hessen.de)

Kassel, 21.07.2021

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) und des Maßregelvollzugsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Nöcker,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

### **Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz**

Wir begrüßen nach wie vor, dass durch das PsychKHG das damals geltende Polizeirecht des HFEG abgelöst und durch ein zeitgemäßes Gesetz über Hilfen und Unterbringung für Menschen mit psychischen Störungen ersetzt wurde. Damit wurde zudem eine klare Rechtsgrundlage für die im Einzelfall notwendige Unterbringung und ärztliche Zwangsbehandlung psychisch erkrankter Menschen in Hessen geschaffen.

Wir möchten uns vor allem dafür bedanken, dass viele unserer bisherigen Anregungen zur Änderung des PsychKHG in den Referentenentwurf übernommen worden.

Positiv herauszustellen sind:

- Die Vorhaltung von **Krisenhilfen** außerhalb der Regelarbeitszeit, koordiniert durch den Sozialpsychiatrischen Dienstes (§ 5) Dies ist ein wichtiger Schritt im Sinne des noch geltenden PsychKHG. Hier heißt es: *„In Zeiten großer persönlicher Krisen, die mit Eigen- oder Fremdgefährdung einhergehen können, soll das ganze Spektrum von Hilfsmaßnahmen dazu beitragen, Zwang, insbesondere in Form der Unterbringung, nur als letztes Mittel einsetzen zu müssen“*. Dies erfordert, auch außerhalb der üblichen

Akazienweg 10  
34117 Kassel

Postfach 10 24 07  
34024 Kassel

Tel. 0561 – 50600 – 700  
Fax 0561 – 50600 – 799

[www.vitos.de](http://www.vitos.de)  
[blog.vitos.de](http://blog.vitos.de)

BIC: BFSWDE33MNZ  
IBAN: DE14550205000008650000  
Bank für Sozialwirtschaft AG

Steuer-Nr. LWV Hessen  
026 226 99078

Vitos GmbH  
Sitz der Gesellschaft  
und Registergericht  
Kassel HRB 14411

Geschäftsführer:  
Reinhard Belling

Aufsichtsratsvorsitzende  
Susanne Selbert  
Landesdirektorin LWV Hessen

Dienstzeiten ein Krisenangebot bereit zu halten. In den krisenträchtigen Nachstunden und an den Wochenenden müssen sonst die Kliniken diese Lücke schließen. Sie müssen dann häufig zum Mittel der einstweiligen Unterbringung greifen. Genau dies will das PsychKHG aber verhindern.

- Die Stärkung der **Gemeindepsychiatrischen Verbände** (§ 6a)  
Die Koordination der regionalen Angebote ist im Sinne der bedarfsgerechten wohnortnahen Versorgung und damit ausdrücklich zu begrüßen.
- Die Verankerung der **regionalen Pflichtversorgung** in Analogie zum Hessischen Krankenhausplan 2020 (§ 10)  
Krankenhäuser, denen ein psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Versorgungsauftrag zugewiesen ist, haben eine regionale Versorgungsverpflichtung der Vollversorgung für alle Patienten aus der Region (wohnortnahe Versorgung) für alle Schweregrade einer Erkrankung. Sie sind integraler Bestandteil gemeindepsychiatrischer Strukturen und sollen eine wohnortnahe ambulante, teilstationäre, stationäre und stationsäquivalente psychiatrische Behandlung gewährleisten. Dazu gehört auch die Kooperation mit anderen in der Region tätigen Hilfesystemen. Diese Versorgungsverantwortung kommt nun zum Ausdruck.
- Streichung der kurzzeitigen **Unterbringung von Kindern und Jugendlichen** in der Erwachsenenpsychiatrie (§ 10)  
In Hessen besteht ein flächendeckendes Netz an kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkliniken bzw. -abteilungen; v.a. mit der Eröffnung der Vitos Kinder- und Jugendklinik für psychische Gesundheit in Hanau. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen gehört zudem nicht zum Versorgungsauftrag einer psychiatrischen Klinik für Erwachsene. Daher ist es konsequent den Absatz 2 Satz 2 zu streichen.
- Die **Zuständigkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes** als Antragsbehörde für Unterbringungsverfahren (§ 16)  
Ziel des Gesetzes war und ist es, das Polizeirecht aus dem Jahre 1952 durch ein zeitgemäßes Psychisch-Kranken-Hilfegesetz zu ersetzen. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, das Unterbringungsverfahren nicht mehr durch die Ordnungsbehörden, sondern integriert in die Hilfen allein durch den Sozialpsychiatrischen Dienst vorzusehen.

Wir erlauben uns darüber hinaus die folgenden Änderungs-/Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten:

#### § 5 Ambulante Hilfen des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Kern einer jeden (familien-)gerichtlichen Prüfung, ist die Frage, ob ambulante und stationäre, aber nicht freiheitsentziehende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie entsprechende psychiatrische Behandlungen vorrangig in Betracht kommen. An dieser Schnittstelle könnte ein kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst unter Einbezug der Jugendhilfe in Analogie zum sozialpsychiatrischen Dienst für Erwachsene hilfreich sein.

#### § 7 Ehrenamtliche Hilfe und Selbsthilfe

Ehrenamtliche Helfer leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn das PsychKHG vorsieht, diese Arbeit nicht nur unterstützen zu können, sondern zu sollen.

### § 9 Voraussetzung der Unterbringung

Wir schlagen vor, den Begriff „bedeutende Rechtsgüter Anderer“ entweder zu konkretisieren oder zu streichen. Der Begriff lässt eine recht breite Auslegung zu. Für die praktische Anwendung dieser Regelung sollten Beispiele genannt werden.

### § 11 Finanzierung

Den Kliniken entsteht zusätzlicher Aufwand, der durch die Budgets nicht gedeckt ist. Dies gilt beispielsweise für die Berichtspflicht nach § 14, erhöhten Dokumentationsaufwand im Zusammenhang mit Behandlungsmaßnahmen nach § 20, für besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 21, die Besuchskommissionen nach § 13, die Anträge zur Bestellung der Ärzte nach § 11, die Zusammenarbeit mit Polizeibehörden nach § 28 Abs. 3 und ggfls. auch für Auflagen der Fachaufsicht. Deshalb halten wir in analoger Anwendung des Konnexitätsprinzips eine pauschalierte Kostenerstattung durch das Land für die Übernahme der staatlichen Aufgaben durch privatrechtliche Unternehmen für gerechtfertigt. Insofern bitten wir Sie, eine solche Regelung aufzunehmen.

### § 13 Besuchskommission

Wir begrüßen sehr, dass die Besuchskommissionen Ihre Arbeit aufgenommen haben. Die Zusammenarbeit ist als konstruktiv zu bewerten. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass ein gewisser zeitlicher Vorlauf (1 Tag) der Besuchsankündigung sinnvoll ist, um die Qualität und Struktur des Termins zu gewährleisten (z.B. Teilnahme der Klinikleitung, tiefergehende Vorstellung der örtlichen Behandlungskonzepte, Einbindung der Patientenfürsprecher oder möglicher „Peer“-Angebote ...). Zudem sollte eine gewisse akutenpsychiatrische Erfahrung der berufenen Mitglieder im jeweiligen Fachgebiet (Psychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie) bestehen. Es sollten zwei Besuchskommissionen für die KJP vorgehalten werden, um unabhängig von der jeweiligen Region tätig zu werden.

### § 14 Berichtspflicht

Die hessenweite Zusammenführung und Analyse der Daten nach § 14 PsychKHG ist zu begrüßen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die dazugehörige Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 4 PsychKHG noch aussteht und damit hessenweite Standards bspw. zur Definition und Zählweise von Zwangsmaßnahmen fehlen. Damit ist eine Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben. Mit Bezug zu dem § 14 Abs. 1 Ziffer 7 und 8 sollten die Meldungen nach Zuführung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in denen keine Unterbringungsentscheidung und keine stationäre Aufnahme erfolgt, von der Polizei erfolgen. Für die in dieser Konstellation zugeführten Personen, bei denen weder eine Eigen- oder Fremdgefährdung und keine Behandlungsbedürftigkeit von dem bestellten Arzt/Ärztin festgestellt werden, erfolgt keine Erfassung und Dokumentation in dem Krankenhausinformationssystem.

### § 17 Sofortige vorläufige Unterbringung

Die Kooperation mit der Polizei, die unterzubringende Personen in die Klinik bringt, ist allgemein als gut zu bewerten. Außerhalb der üblichen Dienstzeit kann es gelegentlich zu gewissen Schwierigkeiten kommen. Ungelöst ist allerdings die Frage des Rücktransports von Personen, die von der Polizei in Gewahrsam nach § 32 HSOG genommen worden sind, wenn der bestellte Arzt keine sofortige vorläufige Unterbringung anordnet.

### § 21 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Es ist zu begrüßen, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Richtervorbehalt und zur 1zu1-Betreuung bei 5- und 7-Punkt-Fixierungen umgesetzt wurden. Aus unserer Sicht ergeht aus Abs. 1 Nr. 6 jedoch noch nicht, welche „sonstigen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen“ gemeint sind. Hier müsste eine Definition erfolgen.

In Abs. 3 Satz 1 sollte der Antrag von den bestellten Ärzten nach § 11 PsychKHG erfolgen können und nicht ausschließlich von der ärztlichen Leitung.

### § 29 Datenschutz

In Abs. 2 wird auf Verlangen der zwei genannten Institutionen die Einsicht in die Patientenakte der untergebrachten Person verankert. Hier ist die Frage zu stellen, ob dies ohne Einwilligung der Patienten möglich ist.

## **Hessisches Maßregelvollzugsgesetz**

Wir erlauben uns, die nachstehenden Änderungs-/Ergänzungsvorschläge zum Hessischen Maßregelvollzugsgesetz zu unterbreiten.

### § 2 Einrichtungen des Maßregelvollzugs

Durch eine Änderung von § 2 sollen zukünftig nicht nur psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sondern Psychologinnen und Psychologen Leitungsfunktionen im Maßregelvollzug übernehmen können. Hierdurch soll dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Diese Regelung ist zu begrüßen. Die Angabe „psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ist jedoch nicht nur in § 2 Abs. 1 S. 7 HMVollzG durch „Psychologinnen und Psychologen“ zu ersetzen ist, sondern auch in § 2 Abs. 1 S. 8 Nr. 2 HMVollzG. Wir empfehlen darüber hinaus, auch noch forensische Psychologinnen und Psychologen zu benennen. Damit wird deutlich, dass auch Mitarbeiter/-innen, die nicht Psychologie studiert haben, aber einen Master in forensischer Psychologie haben, zu dem Personenkreis gehören.

### § 2a Unterbringung von Jugendlichen

Die Anforderungen aus Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 werden in § 2a und § 7 Abs. 3 umgesetzt. Danach sind Personen unter 18 Jahren getrennt von Personen über 18 Jahren unterzubringen. Die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden soll laut Gesetzesbegründung nur im Ausnahmefall erfolgen. In der Vitos jugendforensischen Klinik werden Heranwachsende und Jugendliche jedoch seit Ende des Jahres 2018 regelhaft (und nicht nur im Ausnahmefall) gemeinsam untergebracht. Hier bitten wir Sie, Rechtssicherheit für diese Regelung zu schaffen.

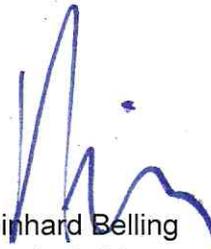
§ 34 Besondere Sicherungsmaßnahmen

In § 34 werden Bestimmungen zum Richtervorbehalt und zu den Rahmenbedingungen für Fixierungen geschaffen. Sie entsprechen im Wesentlichen denen des § 21 PsychKHG-E, jedoch ohne die Zuständigkeit des Gerichts zu benennen, während sich im PsychKHG Ausführungen dazu befinden (vgl. § 21 Abs. 5 PsychKHG). Eine analoge Regelung zum § 21 Abs. 5 PsychKHG wäre auch im Anwendungsbereich des Hessischen Maßregelvollzugsgesetzes wünschenswert. In der Vergangenheit ist es in Bezug auf die Frage, welches Gericht für die Genehmigung von Fixierungen im Maßregelvollzug zuständig ist, immer wieder zu Schwierigkeiten gekommen.

Mit freundlichen Grüßen.



Susanne Selbert  
Landesdirektorin



Reinhard Belling  
Geschäftsführer



PSYCHOTHERAPEUTEN  
KAMMER HESSEN

PTK Hessen | Frankfurter Straße 8 | 65189 Wiesbaden

Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
des Hessischen Landtages  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Geschäftsstelle  
Frankfurter Straße 8, 65189 Wiesbaden  
Fon 0611. 531 68-0  
Fax 0611. 531 68-29  
Mail [post@ptk-hessen.de](mailto:post@ptk-hessen.de)  
Web [www.ptk-hessen.de](http://www.ptk-hessen.de)

Wiesbaden, den 04.11.2021

## Anhörung zum PsychKHG und Maßregelvollzugsgesetz Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Wir begrüßen die Weiterentwicklung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes. Die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 werden umgesetzt und die Rechte untergebrachter Patient\*innen gestärkt.

Auf die folgenden Punkte möchten wir gesondert eingehen:

### 1) Aufnahme der Berufe „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“

Erfreulich ist, dass Psychologische Psychotherapeut\*innen nun erstmals im Gesetz erwähnt und ihnen ausdrücklich Kompetenzen zugeschrieben werden. So können z.B. nach der geplanten Regelung des § 16 PsychKHG-E im Rahmen der Beantragung einer Unterbringung die Angehörigen dieses Berufes eine Stellungnahme verfassen. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass seit dem Inkrafttreten des reformierten Gesetzes zur Ausbildung von Psychotherapeuten zum 01.09.2020 der Beruf des „Psychotherapeuten“ bzw. der „Psychotherapeutin“ hinzugetreten ist. Die Angehörigen dieses akademischen Heilberufes erlangen durch ein 5-jähriges Studium mit anschließender Approbation die Befähigung und Kompetenz, psychotherapeutische Leistungen am Patienten zu erbringen. Mit der sich daran anschließenden 5-jährigen Weiterbildung wird die Fachpsychotherapeutenkompetenz erworben. Die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut\*innen“ ist daher im Gesetzentwurf zusätzlich dort zu nennen, wo „Psychologische Psychotherapeut\*innen“ genannt werden.

Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten  
und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin: Dr. Heike Winter  
Vizepräsidentin: Else Döring  
Geschäftsführer: Olaf Diederichs

Mitglieder des Vorstands:  
Karl-Wilhelm Höffler, Prof. Dr. Rudolf Stark,  
Sabine Wald, Dr. Maria Weigel, Birgit Wiesemüller

Nassauische Sparkasse  
IBAN DE86 5105 0015 0277 0003 60  
BIC NASSDE55XXX

## 2) Besetzung Besuchskommissionen, § 13 Nr. 3 PsychKHG-E

Die Arbeit mit einer lediglich zur Hälfte besetzten Besuchskommission sehen wir als Psychotherapeutenkammer Hessen kritisch. § 13 Satz 1 PsychKHG-E bestimmt Angehörige mit differenzierten Qualifikationen als Mitglieder der Besuchskommission, damit aus unterschiedlichen Positionen und vor unterschiedlichen Hintergründen die Situation der Patient\*innen in den psychiatrischen Einrichtungen bewertet werden kann. Wenn nun aber eine Besuchskommission ohne Angehörige heilkundlicher Berufe arbeiten könnte, kann sie ihren gesetzlichen Auftrag kaum umfassend erfüllen.

Die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Kommissionen können kein ausreichender Grund dafür sein, die Funktionsfähigkeit derart zu gefährden. Vielmehr sollte die Mitarbeit attraktiver gestaltet werden. Dabei muss auch über eine den Aufwand tatsächlich deckende Entschädigung nachgedacht werden.

Die geplante Regelung sollte daher aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

## 3) Einsichtnahme in Patientenakten

Neben den vorgeschlagenen Änderungen sollte § 13 Absatz 3 Satz 7 PsychKHG-E gestrichen und Satz 6 wie folgt gefasst werden: „Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist“.

Um eine effektive Aufgabenerfüllung durch die Besuchskommissionen zu ermöglichen, müssen diese gegebenenfalls Zugriff auf die Patientenakten haben. Dies schließt auch eine Kenntnis von personenbezogenen Daten ein. Wenn die Einsicht jedoch von einer wirksamen Einwilligung des Patienten abhängig ist, kann sie bei schweren psychischen Erkrankungen, die die Einsichtsfähigkeit mindern oder ausschließen, in der Praxis selten eingeholt werden. Dadurch wird aber die Prüfmöglichkeit der Besuchskommission zu Lasten der betroffenen Patient\*innen eingeschränkt. Wir schlagen daher eine Formulierung vor, die in Art. 37 des Bayerischen PsychKHG verwendet wird und dem verfassungsmäßig gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt, um so den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patient\*innen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Dort heißt es:

### **„Art. 37 Besuchskommissionen**

*(1) <sup>1</sup>Unabhängige Besuchskommissionen wirken bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Betreuung und der Entlassung der untergebrachten Personen in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 mit. <sup>2</sup>Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. <sup>3</sup>Sie können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung sowie die ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten und die Einrichtung besichtigen. <sup>4</sup>Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ...“*

**4) Besetzung von Leitungsstellen in Einrichtungen des Maßregelvollzuges**

In § 2 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Maßregelvollzugsgesetz-E ist die Berufsgruppe der „Psychotherapeutinnen“ bzw. „Psychotherapeuten“ zu ergänzen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1) verwiesen.

Einer Aufnahme von Psychologinnen und Psychologen bedarf es hingegen nicht. Der zur Begründung herangezogene Fachkräftemangel besteht in dieser Form nicht. Während ein Ärztemangel, insbesondere im Bericht der Psychiatrie bzw. Psychotherapie und Psychosomatik, die Besetzung offener Leitungspositionen erschweren mag, steigt die Zahl der Psychotherapeut\*innen stetig an. Zur Veranschaulichung kann auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen der Psychotherapeutenkammer Hessen verwiesen werden, die einen jährlichen Zuwachs von ca. 8% aufweist.-Die Mitglieder sind hervorragend ausgebildet und bereit, Leitungsfunktionen zu übernehmen. Eines Absenkens des formalen Qualifikationsniveaus bedarf es daher nicht.

Durch die erworbene Approbation haben Psychotherapeut\*innen die Befugnis und Befähigung, fachliche Entscheidungen bei Indikationsstellung und Behandlung von psychisch erkrankten Patient\*innen zu treffen. Nicht-approbierte Psycholog\*innen haben diese Befugnis gerade nicht und können aufgrund des Approbationsvorbehalts für Psychotherapie die Diagnostik, Indikationsstellung und Behandlung nicht durchführen, geschweige denn verantwortlich leiten.

Die geplante Änderung sollte daher gestrichen werden.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Heike Winter  
Präsidentin



Else Döring  
Vizepräsidentin